



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Günther Knoblauch, Susann Biedefeld, Dr. Herbert Kränzlein, Hans-Ulrich Pfaffmann, Reinhold Strobl, Angelika Weikert SPD**

**Haushaltsplan 2017/2018;
hier: Förderung von Maßnahmen zur Durchführung
der Insolvenzordnung
(Kap. 10 03 TG 73)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 10 03 (Allgemeine Bewilligungen) wird der Ansatz in der TG 73 (Förderung von Maßnahmen zur Durchführung der Insolvenzordnung) pro Haushaltsjahr von 4.200,0 Tsd. Euro um 3.800,0 Tsd. Euro auf 8.000,0 Tsd. Euro angehoben.

Begründung:

In Bayern führen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, kreisfreien Städte und Landkreise die (kommunal geförderte) Schuldner- und die (staatlich geförderte) Insolvenzberatung durch. Das Beratungsangebot stellt einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Überschuldungsproblematik der Bürgerinnen und Bürger dar. Schuldner- und Insolvenzberatung sind aus fachlicher Sicht untrennbar: Bloße Insolvenzberatung ist zum Scheitern verurteilt, wenn nicht gleichzeitig im Rahmen der Schuldnerberatung auf die persönliche Problemlage des Schuldners und seiner Familie eingegangen, die Überschuldungsursachen analysiert und eine Strategie zur Vermeidung weiterer Überschuldung entwickelt werden kann. Eine qualifizierte Schuldner- und Insolvenzberatung verbessert nicht nur die psychosoziale Situation der Betroffenen, sie wirft (laut einer Studie der Universität Wien) auch einen gesamtwirtschaftlichen Gewinn ab, der die eingesetzten Mittel um den Faktor 4 übersteigt.

Dennoch wird nicht in allen bayerischen Gebietskörperschaften Schuldner- und Insolvenzberatung angeboten. Umfang und Form der bisherigen Finanzierung haben ein flächendeckendes Beratungsangebot für alle bayerischen Bürgerinnen und Bürger verhindert. So wird die Insolvenzberatung in Form von seit 17 Jahren unveränderten Fallpauschalen vergütet, während gleichzeitig die Personalkosten um mindes-

tens 30 Prozent gestiegen sind. Beratungsstellen sind deshalb (trotz steigender Nachfrage) gezwungen, die Beratungskapazitäten zurückzufahren und fachliche Standards zu reduzieren.

2011 beauftragte der Landtag die Staatsregierung unter Beachtung der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Kommunen und Staat zu prüfen, ob und wie eine (auch vom Bayerischen Obersten Rechnungshof befürwortete) Zusammenführung der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung aus einer Hand bewerkstelligt werden kann. Als Ergebnis der Prüfung liegt ein Bericht des damaligen Staatsministeriums für Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) vor, der die Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vorschlägt.

Dessen ungeachtet schreibt der vorliegende Entwurf des Haushaltsplans 2017/2018 für den Bereich des StMAS den bisherigen Mittelansatz unverändert fort. Bei einer Finanzierung auf der Basis eines unveränderten Mittelansatzes müsste jedoch eine Vielzahl von Beratungsstellen die Insolvenzberatung einstellen oder zumindest dramatisch reduzieren. Gleichzeitig wäre die angestrebte Flächendeckung nicht erreichbar, da die Fördervoraussetzung der Einhaltung der fachlichen Mindeststandards nicht umgesetzt werden könnte und somit eine Anerkennung als geeignete Stelle für die Insolvenzberatung nicht erteilt werden darf.

Mit den bislang angesetzten Haushaltsmitteln ist die Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung folglich nicht umsetzbar. Deshalb soll der Ansatz von 4.200,0 Tsd. Euro um 3.800,0 Tsd. Euro auf 8.000,0 Tsd. Euro (jeweils pro Haushaltsjahr) angehoben werden.

Dieser Mittelbedarf setzt sich aus drei Punkten zusammen:

Erstens ist die notwendige Anpassung der Fallpauschalen vorzunehmen: Eine Erhöhung der Fallkostenpauschalen um 100 Euro erfordert – davon ausgehend, dass es in den kommenden Jahren wie im Jahr 2013 bei einer ungefähren Anzahl von 8.000 Insolvenzfällen bleibt – pro Haushaltsjahr zusätzliche Mittel in Höhe von rund 800,0 Tsd. Euro.

Zweitens sind für den flächendeckenden Ausbau der Insolvenzberatung in Bayern (in ca. 25 Landkreisen und Städten ist keine oder eine sehr eingeschränkte Insolvenzberatung verortet) rund 1.900,0 Tsd. Euro an zusätzlichen Mitteln erforderlich (25 Stellen x 76.872 Euro).

Drittens: Durch die zum 1. Juli 2014 in Kraft getretene Insolvenzrechtsreform sind die Aufgaben und Kompetenzen der Insolvenzberatungsstellen gestiegen, wodurch für die Beraterinnen und Berater ein Mehraufwand von 3 bis 5 Stunden je Fall entstanden ist. Bei

drei Stunden Mehrarbeit ergibt sich für 8.000 Fälle (ausgehend von einer Kostenpauschale von 46,20 Euro pro Stunde Mehrarbeit) ein Mehraufwand von rund 1.100,0 Tsd. Euro.